

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2023 (GVBl. S. 91), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte) vom 20.12.2017 (MüABl. S. 564), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.07.2022 (MüABl. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gebührensschuldner sind volljährige Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 benutzen. Gebührensschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld gegenüber einer Behörde schriftlich übernehmen.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt je volljährige Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z. B. Wasser, Strom, Heizung, Möblierung etc.) pro Bettplatz für

	Tagesgebühr
(a) abgeschlossene Wohneinheiten	4,90 Euro
(b) Einzelzimmer	4,63 Euro
(c) Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	2,63 Euro
(d) Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	2,16 Euro

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben Personen für die Inanspruchnahme einer der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte gemäß § 1 der Satzung über die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München keine Gebühren zu entrichten. Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst auch Bad und Küche und steht durch die Abgeschlossenheit nur den Bewohner*innen der Wohneinheit zur Verfügung. Bei den Kategorien des Satzes 1 Buchstaben (b) bis (d) handelt es sich um Zimmer außerhalb abgeschlossener Wohneinheiten. Bei Mehrbettzimmern wird auf die Kapazität abgestellt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.